



Abteilungsordnung der Radsportabteilung im Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V.

in der Fassung vom 04. April 2019

Präambel

Diese Abteilungsordnung regelt das grundsätzliche Miteinander ihrer Mitglieder und setzt voraus, dass niemand auf Grund seiner Hautfarbe, seiner Religion, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung diffamiert wird. Die Mitglieder der Abteilung sind sich darin einig, dass folgende Grundsätze und Werte auch für das Abteilungsleben und die Ausübung ihres Sports gelten:

- Fairness und Rücksichtnahme,
- soziale Verantwortung,
- Teamgeist und
- die Satzung und Leitlinien des Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V.

§ 1 Name

Die Abteilung trägt den Namen »Fahrrad-Club St. Pauli« im Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V., die Kurzbezeichnung lautet FC St. Pauli Radsport.

§ 2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen sind die jeweils geltende Satzung des Fußball Clubs St. Pauli von 1910 e.V. mit den sie ergänzenden Ordnungen sowie diese Abteilungsordnung.

§ 3 Sitz

Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 4 Zweck der Abteilung

Zweck der Radsportabteilung ist die Pflege und Förderung des Radsports.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Gemäß der Satzung des Fußball Clubs von 1910 e. V., § 3, Abs 4 ist die Radsportabteilung Mitglied des Radsport Verbandes Hamburg e.V. (RVH). Sie unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des RVH und den Entscheidungen seiner Organe, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ergehen.



§ 6 Abteilungszeichen

Die Abteilungszeichen sehen wie folgt aus:



§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Die Abteilung besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Jugendliche
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv den Abteilungssport ausüben.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht aktiv am Abteilungssport teilnehmen.
4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Abteilung unterstützen.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können jede natürliche und juristische Person und Personengesellschaften werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an die Abteilung gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf.



- Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Das Präsidium ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Das Präsidium kann die Entscheidung innerhalb von einer Woche widerrufen. Die Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags erfolgen. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden.

Die endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf keiner Begründung. Nach Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des 1. fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Abteilungsordnung sowie nach der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sind gemäß § 8, Abs. 2 der Vereinssatzung zu regeln.

§ 11 Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderumlagen

Die Abteilungsaufnahmegebühr und die Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung festgesetzt.

§ 12 Organe

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsversammlung,
- die Abteilungsleitung.

§ 13 Abteilungsversammlung

- Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Abteilung. In ihr sind alle Mitglieder gemäß § 8, Ziff. a bis d dieser Ordnung, Jugendliche jedoch erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres, stimmberechtigt, soweit nicht das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Ordnung oder der Vereinssatzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.
- Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr, mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des Fußball-Clubs St. Pauli von 1910 e. V., statt.

3. Darüber hinaus können außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen werden, wenn
 - mindestens zwei Mitglieder der Abteilungsleitung
 - mindestens ein Viertel der zum Zeitpunkt der Antragstellung stimmberechtigten Abteilungsmitglieder
 - das Vereinspräsidiumdies beantragen.
4. Die Einberufung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin durch die Abteilungsleitung schriftlich per E-Mail oder Post mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zu Änderungen der Abteilungsordnung müssen den Mitgliedern möglichst mit der Einladung, spätestens jedoch sieben Tage vor der Abteilungsversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden; dies kann auch auf der Abteilungs-Webseite geschehen.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung, der Kassenprüfer/-innen.
 2. Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
 3. Wahl der Kassenprüfer/-innen
 4. Entlastung der Abteilungsleitung
 5. Beschlussfassung über die Höhe des Abteilungsbeitrages
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 7. Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung und über die Auflösung der Abteilung.

§ 14 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

1. dem/der Abteilungsleiter/in
2. dem/der Stellvertreter/in der/des Abteilungsleiters/in
3. dem/der Schatzmeister/in, und soweit gewählt:
4. dem/der Jugendleiter/in
5. dem/der Veranstaltungskoordinator/in
6. der Frauenkoordinatorin
7. dem/der Trainingskoordinator/in

§ 15 Aufgaben der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung; § 21 Abs. 2 der Vereinssatzung bleibt davon unberührt. Sie tagt vierteljährlich und nach den Erfordernissen der Abteilung.

2. Sie vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Amateurvorstand.
Sie ernennt einen/eine Vertreter/in, der/die an den Sitzungen des Amateurvorstandes teilnimmt.
Sie führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung durch.
Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Abteilungsversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung.
Sie stellt den Finanzplan auf und fertigt den Jahresabschluss sowie den Bericht über die Lage der Abteilung.
Ihr obliegt die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern unter Beachtung der Bestimmungen der Vereinssatzung.
3. Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Abteilungsleiters/in, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Stellvertreters/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (bei Bildung eines Jugendbereiches mindestens drei) Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 16 Wahlen, Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Die Wahlen zur Abteilungsleitung werden unter der Leitung und Aufsicht des Wahlausschusses durchgeführt. Dieser ist vier Wochen vor dem Wahltermin von der Abteilungsleitung über den Termin schriftlich zu informieren.
2. Die Abteilungsleitung wird dreijährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder gemäß § 13, 1. Abs. dieser Ordnung. Die Stimmberechtigung in der Abteilungsversammlung wird nach dreimonatiger Mitgliedschaft in der Radsportabteilung erlangt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch dritte, auch durch andere Mitglieder, ist ausgeschlossen.
4. In die Abteilungsleitung sind nur solche Personen zu wählen, die der Abteilung mindestens sechs Monate als ordentliches Mitglied angehören.

§ 17 Kassenprüfer, Kassenbericht

Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es, die Einnahmen und Aufwendungen zu prüfen, den Kassenbestand der Radsportabteilung festzustellen.

Sie berichten darüber der Abteilungsversammlung. Der Bericht ist in schriftlicher Form abzufassen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.



§ 18 Sprachgebrauch

An allen Stellen dieser Ordnung, an denen bei der Bezeichnung von Personen aus Vereinfachungsgründen die männliche Form gewählt worden ist, wird damit auch die weibliche Form bezeichnet.

§ 19 Haftung

Die Abteilung haftet gegenüber ihren Mitgliedern und Dritten für bei Veranstaltungen eintretende Schadensfälle nur insoweit, als der Schaden durch die bestehende Versicherung des Hamburger Sportbundes (HSB) gedeckt ist. Ansonsten gilt § 34 der Vereinssatzung.

§ 20 Auflösung

Bei Auflösung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen nach vorheriger Zustimmung des amtierenden Vereinspräsidiums an den Amateurvorstand des Vereins mit der Maßgabe, es ausschließlich für die Förderung der Jugend des Vereins zu verwenden.